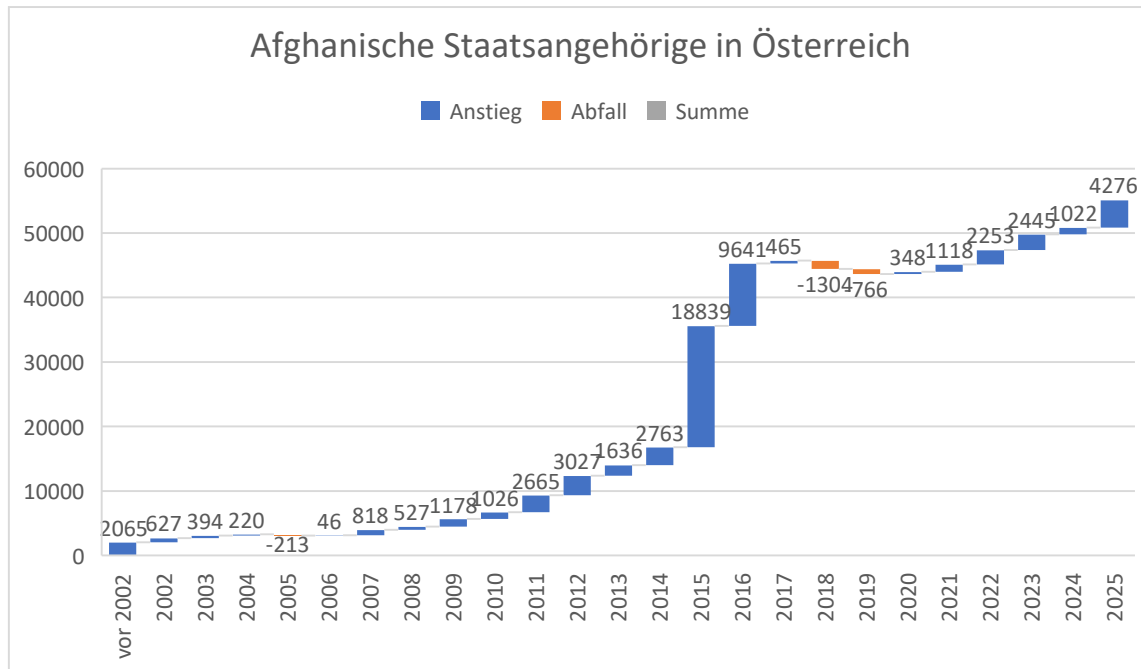


Afghanische Diaspora in Österreich:

Zwischen Schutz vor Verfolgung durch Taliban und Abschiebungsdebatte



Seit 2015 gab es rund 100.000 Anträge auf internationalen Schutz von afghanischen Staatsangehörigen in Österreich. 66.000 wurden inhaltlich entschieden: In über 80% der Verfahren wurde ein Schutztitel (53.000) erteilt, ein Fünftel endete ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels. Hinter Syrien (120.000 AT) und Ukraine (90.000 AT) stellt Afghanistan die drittgrößte Anzahl von geflüchteten Menschen in Österreich.

1. Halbjahr 2025:

Es wurden gesamt 2.000 originäre Erstanträge in Österreich gestellt: Die meisten (420) stammten von afghanischen Staatsangehörigen.

Es gab 1.600 inhaltliche Entscheidungen zu Anträgen afghanischer Staatsangehöriger, 85% endeten mit einem Schutztitel (Asyl oder subsidiärer Schutz). Damit haben Afghan:innen neben dem Iran die höchste Schutzquote (Länder mit mehr als einem Antragsteller) in Österreich.

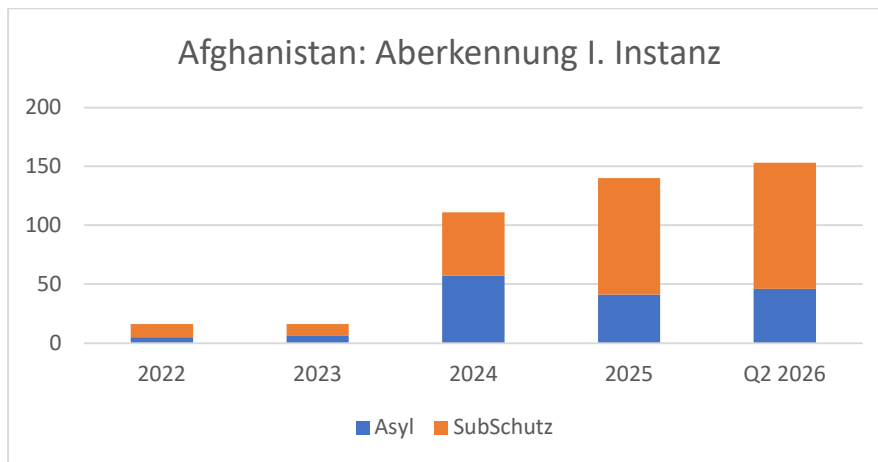
Fakten und Daten

- Bevölkerung: 55.000 (2002: 2.000)
- 0,6% der Gesamtbevölkerung
- 2,9% der nicht-österr Bevölkerung
- Seit 2015: 105.000 Asylanträge
 - 50.000 Schutztitel erteilt
 - 40.000 Einstellungen
 - 13.000 kein AT erteilt
- Offene Verfahren: 1.956 (06/26)
- In Grundversorgung: 1.657
- August 2021: Abschiebung gestoppt (EGMR), keine Abschiebung bis Sommer 2025
- 25/26: 7 Abschiebungen durchgeführt
- 2026: 1.200 Neuanträge (420 originär)
- Frauen: 52% der Anträge

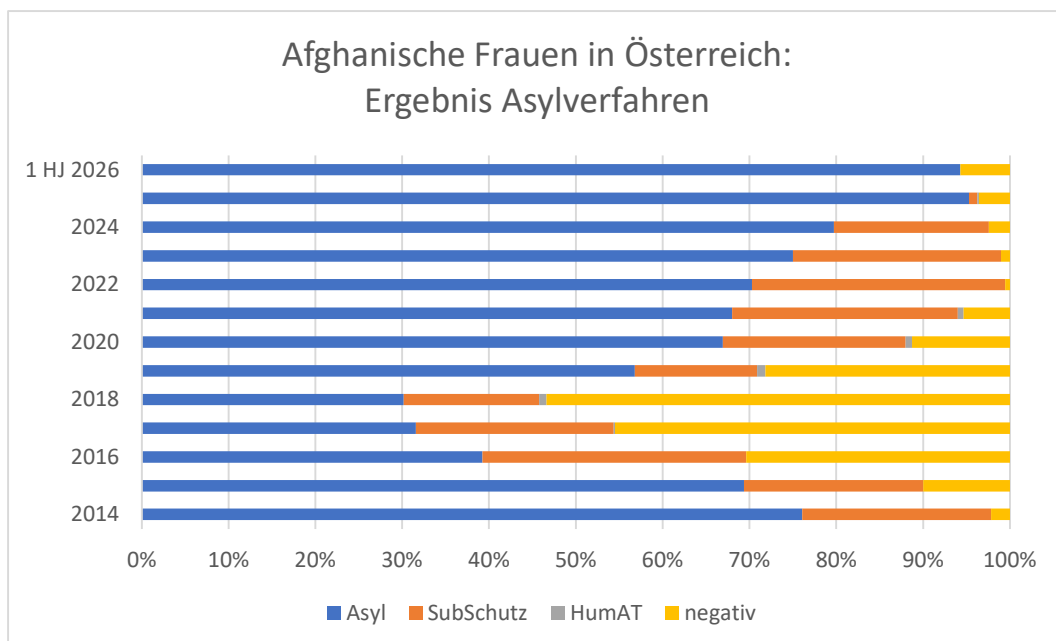
Aktuelle Entwicklungen:

Seit dem Inkrafttreten gibt es aufgrund technisch-administrativer Probleme beinahe keine Entscheidungen der erstinstanzlichen Asylbehörde. Im 1. Halbjahr 2026 wurden ca 370 Aberkennungsverfahren betreffend afghanische Staatsangehörige eingeleitet. Das entspricht etwa 8% aller Einleitungen in diesem Zeitraum. Wegen vermeintlich geänderter bzw verbesserter Umstände in Afghanistan wurden nur 10 Aberkennungsverfahren eingeleitet.

Seit 2024 ist ein Anstieg bei den erstinstanzlichen Aberkennungen erkennbar: Ein Statusentzug bedeutet aber nicht, dass eine Abschiebung für zulässig erachtet wurde. Daten der Rechtsmittelinstanz liegen keine vor.



In den vergangenen 10 Jahren wurden ca 22.000 Schutztitel an afghanische Frauen erteilt. 2025 haben ca 2.800 afghanische Frauen Asyl zuerkannt bekommen: Die höchste Anzahl an Asylzuerkennungen ist auf die Rechtsprechung des EuGH C-608/22 zurückzuführen, die die rechtswidrige Praxis Österreichs, afghanischen Frauen nur subsidiären Schutz zuzuerkennen, korrigiert hat.

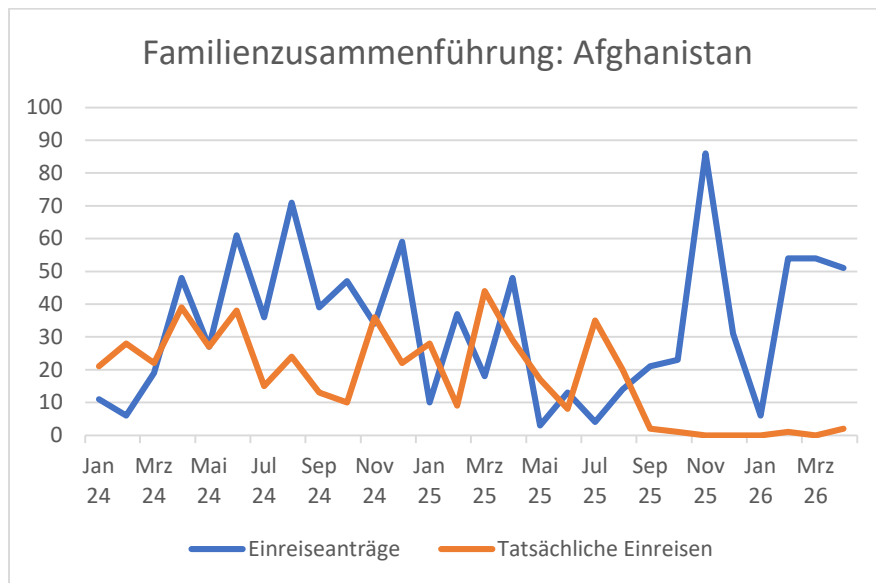


Länderinformationsblatt der Staatendokumentation im Bundesministerium für Inneres
(Version 13, 11/25, ausgewählte Zitate):

- „Die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan haben sich mit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 grundlegend verändert. Die Taliban sind zu der ausgrenzenden, auf die Paschtunen ausgerichteten, autokratischen Politik der Taliban-Regierung der späten 1990er-Jahre zurückgekehrt.“
- „Im Sommer 2025, vier Jahre nach der Machtübernahme der Taliban, forderte Taliban-Führer Haibatullah Akhundzada Gehorsam gegenüber seiner Autorität und die strikte Einhaltung der Scharia. In seiner Ansprache am 7.6.2025 kritisierte er die Idee einer demokratischen Regierungsführung und erklärte, dass sie in Afghanistan gescheitert ist und daher keine Lösung für die Zukunft darstellt.“
- „Dauerhafte Möglichkeiten, dem Zugriff der Taliban-Regierung, insbesondere mit Blick auf Menschenrechtsverstöße durch die Taliban-Regierung, innerhalb Afghanistans auszuweichen, bestehen nicht. Berichte über Verfolgungen machen deutlich, dass die Taliban aktiv versuchen, Ausweichmöglichkeiten im Land sowie Fluchtversuche von individuell verfolgten Personen ins Ausland zu unterbinden.“
- „Trotz mehrfacher Versicherungen der Taliban, von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen der ehemaligen Regierung und Sicherheitsbehörden abzusehen, wurde nach der Machtübernahme der Taliban berichtet, dass diese auf der Suche nach ehemaligen Mitarbeitern der internationalen Streitkräfte oder der afghanischen Regierung von Tür zu Tür gingen und deren Angehörige bedrohten.“
- „Die Gruppierung nutzt soziale Medien und Internettechnik jedoch nicht nur für Propagandazwecke und ihre eigene Kommunikation, sondern auch, um Gegner des Taliban-Regimes aufzuspüren, was dazu führt, dass Afghanen seit der Machtübernahme der Taliban in den sozialen Medien Selbstzensur verüben.“
- „Die Taliban sind eine überwiegend paschtunische, islamisch-fundamentalistische Gruppe (...). Die Taliban-Regierung weist eine starre hierarchische Struktur auf (...).“
- „Afghanen laufen Gefahr, durch Taliban-Kräfte bereits für kleine Verstöße willkürlich bedroht, bestraft, misshandelt und sogar getötet zu werden. Strafen werden teilweise außergerichtlich, u. a. durch Taliban-Sicherheitskräfte und politische Amtsträger verhängt. Wiederholt gibt es Berichte, wonach die Leichname von Hingerichteten zur Schau gestellt werden. Auch Kriminelle und andere Personen, die den moralischen Vorstellungen der Taliban zuwiderhandeln (z. B. keine Teilnahme am Gebet, Vorwurf des Ehebruchs, Drogen- und Alkoholkonsum), werden zur Schau gestellt.“
- „Es gibt Berichte über Folter und Misshandlungen durch die Taliban. Im Rahmen der Umsetzung des Körperstrafenkatalogs der Scharia werden verschiedene Strafen mit massivem körperlichen Leid durch die Taliban umgesetzt, darunter Steinigungen, Amputationen und Auspeitschungen.“
- „Die Rückkehr vieler afghanischer Staatsangehöriger aus den Nachbarländern verschärft die humanitäre Lage in Afghanistan weiter, insbesondere in den Grenzregionen.“

Familienzusammenführung:

Familienzusammenführungen afghanischer Staatsangehöriger machten seit 2024 nur 6% aller Zusammenführungen aus. Nach der Aussetzung der Familienzusammenführung durch eine Notverordnung des BMI ist die Familienzusammenführung nahezu zum Erliegen gekommen. Seit Sommer 2025 konnten nur ca 60 Familienangehörige auf diesem einzigen regulären Weg einreisen. Die Verfahrensdauer hat sich auf 18 Monate verdreifacht (Stand April).



Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Neuregelung der Familienzusammenführung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie die Nichtausstellung von Visa durch Pakistan: Da es in Afghanistan keine Botschaft gibt müssen die Familienangehörigen zur zuständigen Botschaft in Pakistan reisen. Voraussetzung dafür ist aber ein Visum, das von Pakistan momentan nicht an afghanische Staatsangehörige ausstellt. Die Familienangehörigen laufen daher Gefahr, dass ihr Antrag nicht rechtzeitig eingebracht wird oder an Formalvoraussetzungen scheitert.

Grafiken:

Datenquellen BMI und EUROSTAT; Darstellung asylkoordination österreich